

Aktenzeichen

1 RA 116/56

Verkündet
am 4. Dezember 1957

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

1. :
Beigeladene und Revisionsklägerin,

2.
Beklagte,

g e g e n

.
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 19. Januar 1956 wird aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht Schleswig
zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des
Landessozialgerichts vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

Der Kläger ist Wanderversicherter. Er beantragte 1953 bei der Landesversicherungsanstalt (LVA.) Schleswig-Holstein, die damals für ihren Bezirk die Aufgaben der Angestelltenversicherung mit wahrnahm, die Gewährung von Ruhegeld, und zwar als Gesamtleistung der Wanderversicherung. Die LVA. verneinte das Vorliegen von Berufsunfähigkeit und Invalidität und lehnte den Antrag ab. Der Kläger legte Berufung nach altem Recht ein. Diese ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Schleswig über. In das Verfahren trat an die Stelle der LVA. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA.) als Beklagte ein. Das SG. ordnete die Beiladung der LVA. an. Die Beklagte und die Beigeladene beantragten übereinstimmend, die Klage abzuweisen.

Das SG. verurteilte die Beklagte, dem Kläger unter Annahme von Berufsunfähigkeit und Invalidität einen Bescheid über die Gewährung des Ruhegelds vom 1. November 1954 an zu erteilen (Urteil vom 9.6.1955).

Gegen dieses Urteil legte nur die Beigeladene Berufung ein. Sie beantragte, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit es sich um den Leistungsteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter handele.

Das Landessozialgericht (LSG.) Schleswig verwarf die Berufung als unzulässig: Die Beigeladene habe die Berufung zwar form- und fristgerecht eingelegt, jedoch sei sie durch das angefochtene Urteil nicht beschwert. Das Urteil richte sich ausschließlich gegen die beklagte BfA.; daß zwischen dieser und der Beigeladenen ein finanzieller Ausgleich erfolge, ändere daran nichts (Urteil vom 19.1.1956).

Das LSG. ließ die Revision nicht zu. Die Beigeladene legte gegen das ihr am 23. Mai 1956 zugestellte Urteil am 15. Juni 1956 Revision ein und begründete sie am 16. Juli 1956. Sie rügte die Verletzung der §§ 75, 143 und 158 SGG: Das LSG.



- 3 -

habe zu Unrecht nur ein Prozeßurteil erlassen, es hätte in der Sache selbst entscheiden müssen. Sie beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellte den gleichen Antrag.

Der Kläger beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist zulässig.

Eine Voraussetzung der Zulässigkeit der Revision ist das Recht zum Einlegen von Rechtsmitteln. Die Beigeladene ist berechtigt, Rechtsmittel, also auch die Revision, selbstständig einzulegen. Dieses Recht folgt aus der Tatsache der Beiladung. Nach § 75 Abs. 4 SGG kann der Beigeladene "alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen". Verfahrenshandlungen sind alle Handlungen, die der Entwicklung des gerichtlichen Prozesses dienen. Zu ihnen gehört auch das Einlegen von Rechtsmitteln (Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S. 269).

Das SGG unterscheidet zwischen der "einfachen" und der "notwendigen" Beiladung (§ 75 Abs. 1 Satz 1, § 75 Abs. 2 SGG). Die LVA. ist "einfach" beigeladen worden. Der Senat hat bereits früher entschieden, daß im Streit um die Gesamtleistung aus der Wanderversicherung der andere Versicherungsträger, aus dessen Versicherungszweig Leistungsteile mit berücksichtigt werden, nicht "notwendig" beizuladen ist (Sozialrecht zu § 75 SGG, Da 2 Nr. 6). Aber auch der "einfach" Beigeladene darf von den Rechtsmitteln Gebrauch machen. § 75 Abs. 4 SGG trifft insoweit für die beiden Arten der Beiladung keine unterschiedliche Regelung. Wenn sich bei der "einfachen" Beiladung die Verfahrenshandlungen des Beigeladenen innerhalb der Anträge der übrigen Beteiligten halten müssen, dann bedeutet das keine Einschränkung des Rechts des Beigeladenen, auf die Entwicklung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verfahrens einzuwirken, sondern nur, daß der Beigeladene die Streitlage nicht über die Anträge der anderen Beteiligten hinaus beeinflussen kann. Das Ziel seines Rechtsmittels muß nur sein, ein Urteil zu erstreiten, das sich im Rahmen eines der im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Antrags einer Partei hält. Der nur "einfach" Beigeladene muß auch deswegen Rechtsmittel einlegen können, weil ihn das Urteil, das zwischen den Parteien ergeht, im Verhältnis zu diesen bindet (§§ 141 Abs. 1, 69 SGG). Er kann sich nicht gegen seine Beiladung wenden (§ 75 Abs. 3 Satz 2 SGG). Er kann sich also nicht dagegen wehren, daß die Rechtskraft eines Urteils auf ihn erstreckt wird, wenn das Gericht - etwa irrtümlich - annimmt, daß die Entscheidung des Rechtsstreits seine berechtigten Interessen berührt. Diese Regelung erfordert eine Rechtsmittelmöglichkeit für den Beigeladenen (zu dieser Frage: BSG.E. 2 S. 289/290, 3 S. 142/157/158; im Ergebnis ebenso Mellwitz, Das Sozialgerichtsgesetz, § 75 Anm. 20; Sauerwein, Das Sozialgerichtsgesetz und seine Anwendung, § 75 Anm. 3; Schieren, Verfahrensrecht, § 75 Anm. 6; vgl. im übrigen die Zusammenstellung der Meinungen von Rechtsprechung und Literatur bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 5. Aufl., S. 234 y).

Im vorliegenden Fall ist die LVA. durch einen Beschluß des SG. beigeladen worden. Sie will eine teilweise Klagabweisung erreichen und bleibt damit innerhalb des erstinstanzlichen Antrags der Beklagten.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen. Sie ist deshalb nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG.E. 1 S. 150). Die Beigeladene rügt als Verfahrensfehler, daß das LSG. ihre Berufung als unzulässig verworfen und nicht in der Sache selbst entschieden hat. Das Verfahren leidet allerdings an einem wesentlichen Mangel, wenn das LSG. ein Prozeßurteil erlassen hat, obschon es zu einem Sachurteil hätte kommen müssen (BSG.E. 1 S. 283).



Das LSG. verwarf die Berufung als unzulässig, weil die Beigeladene durch das angefochtene Urteil nicht beschwert sei. Die Beschwer ist in der Tat eine Voraussetzung der Zulässigkeit jedes Rechtsmittels. Sie muß wie jede andere Prozeßvoraussetzung vorliegen, damit in der Sache entschieden werden kann (BSG.E. 2 S. 289/291). Die Beigeladene ist jedoch, entgegen der Ansicht des LSG., durch das erstinstanzliche Urteil beschwert. Dieses Urteil ist seinem Inhalt nach für die Beigeladene nachteilig und weicht zu ihrem Ungunsten von ihren Anträgen ab (Die Frage, ob für die Annahme einer Beschwer beide genannten Voraussetzungen vorliegen müssen oder ob schon eine dieser Voraussetzungen genügt, braucht deshalb im vorliegenden Rechtsstreit nicht entschieden zu werden; BGH. in NJW. 1955 S. 545 und die dort genannten Meinungen). Das Urteil bindet auch die Beigeladene, weil sie Beteiligte am Verfahren ist (§§ 141 Abs. 1, 69 SGG). Das gilt auch dann, wenn es sich um eine "einfache" Beiladung handelt. Es ist unerheblich, ob eine "einfache" oder eine "notwendige" Beiladung vorliegt oder ob die Beiladung rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgte. Das Erstrecken der Rechtskraft knüpft nur an die Tatsache der Beiladung an (BSG.E. 2 S. 289/291). Das Urteil des SG. verpflichtet nun die Beklagte, dem Kläger unter Annahme von Berufsunfähigkeit und Invalidität einen neuen Bescheid zu erteilen. Die etwaige Erstreckung der Rechtskraft dieses Urteils auf das Verhältnis der Beigeladenen zu den übrigen Beteiligten bewirkte, daß sich die Beigeladene nach der Rechtskraft dieses Urteils weder dem Kläger noch der Beklagten gegenüber darauf berufen könnte, daß der Leistungsteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter wegen fehlender Invalidität nicht hätte gewährt werden dürfen. Die Beigeladene hatte jedoch - übereinstimmend mit der Beklagten - beantragt, aus diesem Grunde die Klage abzuweisen.

Das LSG. hätte die - nicht ausgeschlossene (§§ 143 bis 149 SGG) und frist- und formgerecht eingelegte - Berufung somit nicht aus prozessualen Gründen verwerfen dürfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Es waren vielmehr alle Voraussetzungen für eine Entscheidung zur Sache gegeben. Der gerügte Verfahrensmangel liegt tatsächlich vor. Die Revision ist deshalb statthaft. Sie ist rechtzeitig und in der richtigen Form eingelegt und begründet worden und damit zulässig.

Die Revision ist auch begründet.

Das angefochtene Urteil beruht auf dieser Gesetzesverletzung. Das LSG. hätte der Berufung möglicherweise stattgegeben, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig angewandt hätte (BSG.E. 2 S. 197). Weil das Bundessozialgericht mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht in der Lage ist, über den Anspruch selbst zu entscheiden, mußte das Urteil des LSG. aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)